

hen, welcher auf der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates aufbaut,⁵⁷ diese jedoch um einen gemeinschaftsrechtlichen Status «föderaler Bürgerschaft»⁵⁸ erweitert. Ist dieser einmal begründet, steht er nicht mehr zur freien Disposition der Mitgliedstaaten, auch nicht in «souveräner» Anwendung ihres Staatsangehörigkeitsrechts.⁵⁹

Diese Beispiele – institutionelles Gefüge und Unionsbürgerschaft – lassen sich leicht erweitern. So weisen auch die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union in Form der Gründungsverträge einen Mischcharakter auf. In ihrer Entstehung sind sie völkerrechtlicher Natur, in ihrer Geltung kommt ihnen angesichts ihrer verfassungstypischen Gehalte, ihres Vorrangs vor sekundärem Unionsrecht sowie ihrer erschweren Abänderbarkeit Verfassungsrang zu. Es ist bezeichnend, dass auf der Suche nach einem passenden Begriff für diese rechtliche Ambivalenz der Gründungsverträge der Terminus des *Verfassungsvertrages*⁶⁰ wieder entdeckt wurde, der im deutschsprachigen Raum in den 1920er Jahren von Carl Schmitt in seiner «Verfassungslehre des Bundes»⁶¹ kreiert wurde.

Es verwundert daher nicht, dass insbesondere in Deutschland zur Erklärung der föderalen Besonderheiten der Europäischen Union auf die dieser Begrifflichkeit zugrunde liegende *Theorie des Bundes* von Carl Schmitt Bezug genommen wird.⁶² Sie ist zwar anhand der historischen Erscheinungsformen des Bundes, vor allem des Deutschen Bundes, entwickelt worden. Wenn für den Zweck eines besseren Verständnisses der Europäischen Union auf die Bundeslehre zurückgegriffen wird, so jedoch nicht, weil die Union diesen historischen Gebilden substantiell gleicht, sondern weil die Bundeslehre Merkmale entwickelt hat, die auch

57 Art. 20 Abs. 1 AEUV.

58 Siehe den Beitrag von Christoph Schönberger in diesem Band.

59 Etwa durch den Entzug der Staatsangehörigkeit, siehe EuGH, Rs. C-135/08 (Rottmann), NVwZ 2010, S. 509.

60 Siehe «Vertrag über die Verfassung für Europa» vom 16. 12. 2004, ABl. 2004, C 310/1.

61 Carl Schmitt, *Verfassungslehre*, Unveränderter Nachdruck der 1928 erschienen ersten Auflage, 1970, S. 363 ff., 366.

62 Die Bundeslehre von Carl Schmitt schon früh für die europäische Integration fruchtbar machend Steiger (Anm. 28), S. 143 ff.; aus jüngerer Zeit insbesondere Schönberger (Anm. 28); ders. Anm. 56; aus dem nichtdeutschen Sprachraum Beaud (Anm. 28).